



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 77 Bgld. JagdV Ganzjährig geschontes Wild;

Bgld. JagdV - Bgld. Jagdverordnung

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.12.2017



(Anm.: entfallen mit LGBl. Nr. 26/2017)

In Kraft seit 18.05.2017 bis 31.12.9999

© 2017 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at